



# Grundschule Wietze

Schulkindergarten  
Offene Ganztagschule



Grundschule Wietze · Schulstraße 2 · 29323 Wietze

Telefon 05146-316  
Fax 05146-5111  
Mail schulleitung@gs-wietze.de  
Homepage [www.gs-wietze.de](http://www.gs-wietze.de)

## Beurlaubung von Schülerinnen und Schüler vor und nach den Ferien

(Auszug aus einer Verfügung der Landesschulbehörde, Zentrale u. Abt. Lüneburg an die Schulleiter)

Da die Ferientage des Jahres genug Gelegenheit zu Erholungs-, und Vergnügungs- und Bildungsreisen geben, kann eine Ferienverlängerung grundsätzlich **nicht gewährt** werden. Bei den Ausnahmen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Für die Beurlaubung kommen danach folgende Anlässe in Betracht:

1. Erholung nach schwerer Krankheit oder Teilnahm an Erholungsverschickung – jeweils auf ärztliche Empfehlung
2. Teilnahm an besonderen Familienfeiern oder –anlässen, insbesondere bei nahen Angehörigen (z.B. Teilnahme an der Hochzeit eines nahen Familienangehörigen)
3. Erholungsreisen mit den Eltern, die aus betrieblichen oder beruflichen Gründen innerhalb der Schulferien keinen Urlaub erhalten bzw. nehmen konnten. **Hier ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Eine Beurlaubung sollte nur dann ausgesprochen werden, wenn durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen bzw. sonst glaubhaft versichert wird, dass der Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht in die allgemeine Ferienzeit gelegt werden konnte.** Dabei sind außer den Sommerferien auch die übrigen Ferientage zu berücksichtigen.
4. Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen, u.a. Urlaub zur Teilnahme an Lehrgängen und Freizeiten von Organisationen, den diese vorher unter namentlicher Aufführung der betreffenden Schüler und Beifügung des schriftlichen Einverständnisses der Eltern rechtzeitig beantragt haben.

Bei der Entscheidung sollte die jeweilige schulische Situation des Schülers im Einzelfall berücksichtigt werden.

Sofern einem Antrag nicht entsprochen wird bzw. auf Grund kurzfristiger Antragstellung eine Entscheidung nicht mehr möglich ist und der Schüler dem Unterricht trotzdem fernbleibt, bitte ich im Einzelfall die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens beim Landkreis oder eines Verfahrens für die Festsetzung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu prüfen.